



B

Hundeverordnung; Änderung; Ausbildungsverpflichtung

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Bis Ende 2016 schrieben das Bundesrecht und das kantonale Recht Ausbildungskurse für Hundehalterinnen und Hundehalter vor. Gemäss Bundesrecht hatten Personen, die erstmals einen Hund hielten, unabhängig von der Grösse des Hundes einen theoretischen Sachkundenachweis zu erbringen. Zudem hatten alle Hundehalterinnen und Hundehalter mit jedem Hund einen praktischen Sachkundenachweis zu absolvieren. Beide Nachweise setzten den Besuch eines Ausbildungskurses von je mindestens vier Lektionen voraus. Ergänzend schrieb das kantonale Hundegesetz vor, dass die Halterinnen und Halter eines Hundes, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört, einen Welpenförderungskurs von mindestens vier und einen Junghundekurs von mindestens zehn Lektionen besuchen müssen. In besonderen Fällen war zudem ein Erziehungskurs von mindestens zehn bzw. mindestens 20 Lektionen erforderlich. Mit der Absolvierung dieser Kurse galt die bundesrechtliche praktische Ausbildungsverpflichtung als erfüllt.

In Zustimmung zur Motion Noser (Geschäftsnummer 16.3227) beschlossen die eidgenössischen Räte am 19. September 2016, das bundesrechtliche Kursobligatorium aufzuheben. Für den Kanton Zürich hatte das zur Folge, dass ab 1. Januar 2017 nur noch die dargelegte kantonalrechtliche Ausbildungsverpflichtung galt. Für die Haltung kleinwüchsiger Hunde entfiel die Ausbildungspflicht vollständig, und bei den grossen oder massigen Hunden war für erstmalige Hundehalterinnen und Hundehalter keine theoretische Ausbildung mehr nötig. Am 3. Oktober 2016 wurden die parlamentarischen Initiativen KR-Nrn. 319/2016 und 320/2016 eingereicht. Beide Initiativen verlangten die Abschaffung auch der kantonalrechtlichen Ausbildungsverpflichtung. Am 12. Juli 2017 nahm der Regierungsrat zu den beiden Initiativen Stellung. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat die Ablehnung der Initiativen und – als Gegenvorschlag – die Verankerung einer allgemeinen, aber vereinfachten und verkürzten Ausbildungsverpflichtung: Jede Person, die erstmals einen Hund hält, soll eine kurze, zwei Lektionen

umfassende theoretische Hundeausbildung absolvieren. In der praktischen Hundeausbildung soll den Hundehalterinnen und Hundehaltern in sechs Lektionen das tiergerechte und sichere Halten und Führen des Hundes vermittelt werden. Die Pflicht zur praktischen Ausbildung soll für alle Hundehalterinnen und Hundehalter gelten, unabhängig von der Hunderasse und unabhängig davon, ob sie früher bereits einmal einen Hund hielten. Der Kantonsrat folgte nicht dem Gegenvorschlag des Regierungsrates, sondern den beiden parlamentarischen Initiativen und beschloss am 28. Mai 2018 eine Änderung des Hundegesetzes, womit die kantonrechtliche Ausbildungsverpflichtung aufgehoben wurde. Dagegen wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen (ABI 2018-06-22). In den Abstimmungserläuterungen zur Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 sprach sich der Regierungsrat erneut für eine für alle Hunde geltende, jedoch verkürzte und vereinfachte Ausbildungsverpflichtung aus. Die theoretische Hundeausbildung solle etwa zwei Lektionen und der praktische Ausbildungsteil etwa sechs Lektionen umfassen. Der Regierungsrat stellte für den Fall, dass die Abschaffung der kantonrechtlichen Ausbildungsverpflichtung abgelehnt werde, in Aussicht, die für eine vereinfachte und verkürzte Ausbildung notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Die Stimmberechtigten verwarfen die Änderung des Hundegesetzes mit rund 70% der abgegebenen Stimmen.

Am 17. April 2019 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Änderung des Hundegesetzes, mit welcher er seiner in den Abstimmungserläuterungen geäusserten Absicht nachkam (RRB-Nr. 387/2019; Vorlage 5541). Der Kantonsrat hat dem Antrag am 18. Januar 2021 ohne wesentlichen Änderungen zugestimmt (ABI 2021-01-22). Gemäss den geänderten Gesetzesbestimmungen muss, «wer einen Hund hält, [...] mit ihm eine anerkannte praktische Hundeausbildung besuchen» (§ 7 Abs. 1 HuG). Zudem muss, «wer erstmals einen Hund hält, [...] eine anerkannte theoretische Hundeausbildung absolvieren» (Abs. 2). Der Regierungsrat hat die Anforderungen festzulegen, was als erstmalige Hundehaltung gilt. Sodann kann er Ausnahmen von der Ausbildungsverpflichtung vorsehen. Er bestimmt Zeitpunkt, Inhalt und Umfang der Hundeausbildung und regelt die Anerkennung von Personen, die solche Ausbildungen durchführen (Abs. 3 lit. a-d). Übergangsrechtlich hat der Regierungsrat die Anerkennung von altrechtlichen Hundekursen zu regeln, ferner die Verpflichtung zum Besuch von Hundekursen bei Hunden, für die bisher keine Ausbildungsverpflichtung bestand (Übergangsbestimmung). In der Folge gilt es, den gesetzlichen Regelungsauftrag nachzukommen und die Hundeverordnung im Sinne der geänderten Bestimmungen des Hundegesetzes anzupassen.

Im zweiten Schritt gilt es nun, die Hundeverordnung an die geänderten Grundlagen des Hundegesetzes anzupassen. Dabei sind die vom Regierungsrat in den Abstimmungserläuterungen und im parlamentarischen Verfahren geäusserten Zielsetzungen zu beachten. Wie erwähnt, stellte er in Aussicht, die Ausbildung für Hundehalterinnen und Hundehalter zu vereinfachen und zu verkürzen. Die theoretische Ausbildung solle etwa zwei und die praktische Ausbildung etwa sechs Lektionen betragen. Zudem sollen die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen mit der Hundeausbildung nutzbar gemacht werden, um die rechtlichen Vorgaben zu verbessern.

2. Zentrale Inhalte der Revision

Folgendes sind die zentralen Inhalte der Ordnungsrevision:

- *Ausbildungsverpflichtung:* Grundsätzlich sind alle Personen zur Ausbildung verpflichtet, die ab Inkrafttreten der Ordnungsrevision neu einen Hund halten werden. Die Verordnung nennt eine Reihe von Ausnahmen. Beispielsweise muss keine theoretische Ausbildung absolvieren, wer in der Vergangenheit bereits einmal einen Hund während einer gewissen Zeit gehalten hat. Von der praktischen Ausbildung ist befreit sein, wer einen alten Hund neu hält, wer einen Hund vom Ehe- oder Lebenspartner oder von der Ehe- oder Lebenspartnerin übernimmt oder wer in einem andern Kanton eine praktische Ausbildung absolviert hat (§§ 7-9).
- *Theoretische Ausbildung:* Der Theoriekurs soll in zwei Stunden absolviert werden können und muss mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden. Er ist spätestens innert zweier Monate nach Beginn der Hundehaltung zu belegen. Die theoretische Ausbildung wird ausschliesslich als Online-Kurs angeboten. Natürliche oder juristische Personen, die Theoriekurse anbieten wollen, benötigen eine Bewilligung des Veterinäramtes (VETA; §§ 10-13).
- *Praktische Ausbildung:* Die praktische Ausbildung dauert sechs Lektionen à 75 Minuten. Sie ist innert sechs Monate nach Beginn der Hundehaltung zu absolvieren, wobei ein Mindestalter des Hundes bei Beginn des Kurses festgesetzt ist. Der Kurs ist erfolgreich bestanden, wenn die in der Verordnung festgelegten Lernziele erreicht werden. Wer die praktische Hundeausbildung anbieten möchte, bedarf ebenfalls einer Bewilligung des VETA. Die Bewilligung setzt unter anderem voraus, dass die Ausbilderin oder der Ausbilder eine entsprechende Zertifizierung

erlangt hat. Die Zertifizierung setzt voraus, dass die Ausbilderin oder Ausbilder über genügend theoretische und praktische Kenntnisse der Hundehaltung verfügt. Die Zertifizierung wird von einer vom VETA beauftragten Stelle erteilt (§§ 16d-16g).

3. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Vgl. rechte Spalte in der Synopse im Anhang

4. Auswirkungen

Die Verordnungsänderung setzt die Anpassung des Hundegesetzes vom 18. Januar 2021 um. Sie führt zu einer gegenüber dem früheren Recht einfacheren und kürzeren Ausbildungsverpflichtung. Die theoretische Ausbildung kann in zwei Stunden nebst Ablegen einer Prüfung absolviert werden. Die praktische Ausbildung dauert sechs Lektionen und ist damit wesentlich kürzer als die Ausbildungsverpflichtung gemäss früheren Recht. Zudem wird auf die Unterscheidung Welpenförderung, Junghundekurs und Erziehungskurs verzichtet – es gibt nur noch einen Ausbildungstyp, der absolviert werden muss, wenn der Hund mindestens sechs Monate alt ist.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder benötigen nach wie vor eine Bewilligung des VETA, um die theoretische oder praktische Hundeausbildung anbieten zu können. Für die praktischen Ausbilderinnen und Ausbilder ändert sich das Verfahren gegenüber dem bisherigen Recht insoweit, als sie sich durch eine Zertifizierungsstelle bescheinigen lassen müssen, dass sie über die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse verfügen. Der Aufwand gegenüber dem bisherigen Recht ändert sich kaum: Früher mussten die Ausbilderinnen und Ausbilder den entsprechenden Nachweis gegenüber dem VETA (statt gegenüber der Zertifizierungsstelle) erbringen.

Für die Gemeinden vereinfacht sich die Prüfung, ob eine Halterin oder ein Halter der Ausbildungsverpflichtung nachgekommen ist, wesentlich. Die Gemeinden haben einzig zu prüfen, ob die Halterin oder der Halter innerhalb eines Jahres nach Beginn der Hundehaltung oder nach Zuzug in die Gemeinde den Theoriekurs und den praktischen Kurs erfolgreich absolviert hat. Die komplizierte, altersabhängige Unterscheidung nach Welpenförderung, Junghundekurs und Erziehungskurs entfällt. Die Kontrolle der Ein-

haltung der Ausbildungspflicht wird zusätzlich dadurch erleichtert, dass das VETA einheitliche Vorlagen schaffen wird, aus denen sich das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildung ergibt.

5. Regulierungsfolgenabschätzung

(...)

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Hundeverordnung vom 25. November 2009 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung sowie Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.
- V. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.

Gesundheitsdirektion

Antragsbereinigung:

Personalamt:	<input type="checkbox"/> durchgeführt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht notwendig
Finanzverwaltung:	<input type="checkbox"/> durchgeführt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht notwendig
Regulierungsfolgeabschätzung	<input type="checkbox"/> durchgeführt	<input type="checkbox"/> nicht notwendig
IDG-Status:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> aufgeführt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht notwendig

Anhang

geltendes Recht	Änderung (Vorentwurf vom 25. Juni 2021)	Erläuterungen
	<p>Hundeverordnung (Änderung vom)</p> <p><i>Der Regierungsrat beschliesst:</i></p> <p>Die Hundeverordnung (HuV) vom 25. November 2009 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Zentrale Hundedatenbank</i></p> <p>§ 3a. Zentrale Datenbank zur Registrierung der Hunde gemäss Art. 30 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 ist die nationale Datenbank AMICUS für Hunde (zentrale Hundedatenbank).</p>	<p>Gemäss § 20 nAbs. 1 HuG hat der Regierungsrat die Stelle nach Art. 30 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes zu bezeichnen, welche die zentrale Datenbank zur Registrierung der Hunde führt.</p>
<p>B. Rassetypen</p> <p>§ 4. ¹Zur Rassetypenliste I im Sinne von § 7 Abs. 2 lit. a HuG zählen Hunde, die</p> <ol style="list-style-type: none">nicht der Rassetypenliste II zuzuordnen sind undnicht von Elterntieren abstammen, die beide zu einer der im Anhang zu dieser Verordnung genannten oder ähnlich kleinwüchsigen Rassen gehören.	<p>§ 4 wird aufgehoben.</p>	<p>In seiner früheren Fassung unterschied das Hundegesetz (a) Hunde mit erhöhten Gefährdungspotential (Rassetypenliste II), (b) Hunde, die einem grossen oder massigen Rassetyp angehören (Rassetypenliste I), und (c) übrige Hunde. Der Erwerb, die Zucht und der Zuzug von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential sind weiterhin verboten (§ 8 Abs. 1 HuG). Für Hunde eines grossen oder massigen Rassetyps (und nur für diese) galt die erweiterte Ausbildungsverpflichtung nach kantonalem Recht (a§ 7 Abs. 1 HuG). Gemäss revidiertem Hundegesetz gilt die Ausbildungsverpflichtung neu für alle Hunde. § 4 der geltenden Hundeverordnung, welche die Zuordnung der grossen oder massigen</p>



² Verfügt die Halterin oder der Halter über Abstammungsnachweise, hat sie oder er diese vorzuweisen.

³ Werden keine Abstammungsnachweise vorgelegt oder ist die Zuordnung des Hundes aus anderen Gründen zweifelhaft, entscheidet darüber das Veterinäramt.

C. Praktische Hundeausbildung

C. Ausbildungsverpflichtung

Grundsatz

§ 7. ¹ Zum Besuch der theoretischen und praktischen Hundeausbildung ist verpflichtet, wer in einer Zürcher Gemeinde niedergelassen ist und einen Hund für unbestimmte Zeit oder für mehr als drei Monate hält.

Hunde zur Rassentypenliste I regelt, ist deshalb aufzuheben. Ebenso ist der entsprechende Anhang zur HuV aufzuheben.

Die bisherigen §§ 7-14 (Allgemeines zur praktischen Hundeausbildung, Welpenförderung, Junghundekurs, Erziehungskurs, Lernziele für Nutzhunde, Anrechnung anderer Ausbildungen, Bestätigung, Nachweis und Kontrolle) entfallen und werden durch die Bestimmungen dieses Kapitels ersetzt.

Aus Praktikabilitätsgründen wird auf die *melderechtliche Situation*, wie sie sich aus dem Einwohnerregister ergibt abgestellt: Die Ausbildungsverpflichtung besteht für Hundehalterinnen und -halter, die im Kanton Zürich niedergelassen sind, das heisst in einer Zürcher Gemeinde Hauptwohnsitz haben.

Die Ausbildungsverpflichtung besteht, wer einen Hund für *unbestimmte Zeit oder für mehr als drei Monate* hält. Eine von vornherein auf höchstens drei Monate befristeten Haltung eines Hundes (z.B. zwecks Ferienbetreuung) begründet deshalb keine Ausbildungsverpflichtung. Die Dreimonatsfrist entspricht Art. 16 Abs. 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, wonach Personen unter anderem dann in der zentralen Hundedatenbank erfasst werden müssen, wenn sie einen Hund für länger als drei Monate übernehmen.

Eine Hundehaltung liegt auch dann vor, wenn eine Person mit einem Hund vom Ausland oder aus einem anderen Kanton *zuzieht* (und den Hund fortan im Kanton Zürich hält). Auf die Umstände



für die Haltung (Kauf eines Hundes, schenkungsweise Übernahme, Vererbung, Betreuung eines Hundes für mehr als drei Monate usw.) kommt es nicht an.

²Die Ausbildung muss bei einer Ausbilderin oder einem Ausbilder erfolgen, die oder der über eine entsprechende Bewilligung des Veterinäramtes verfügt.

Zur Bewilligung für Ausbilderinnen und Ausbilder von Hunden vgl. §§ 16d ff.

Ausnahmen von der theoretischen Ausbildung

§ 8. ¹ Von der Pflicht zur theoretischen Ausbildung sind befreit:

- a. Personen, die in den letzten zehn Jahren einen Hund für mindestens sechs Monate in Folge gehalten haben,
- b. Personen, die einen Hund von einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner oder einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner übernehmen, wenn der Hund seit mindestens sechs Monaten im gleichen Haushalt lebt,
- c. sehbehinderte Personen, die einen Blindenführerhund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Blindenführhundeschule übernehmen,

Wer in den letzten zehn Jahren einen Hund andauernd (am Stück) für mindestens sechs Monate gehalten hat, hat in der Regel genügend theoretisches Wissen über die Hundehaltung erlangt, weshalb er von der theoretischen Ausbildung zu befreien ist. Dies gilt insbesondere auch für Personen, die in den Kanton ziehen und den Hund im Zeitpunkt des Zuzugs seit mindestens sechs Monaten halten oder in den letzten zehn Jahren den Hund während mindestens sechs Monaten gehalten haben. Der Ausnahmetatbestand kann von der Gemeinde (vgl. § 22a Abs. 1) anhand der Angaben in der zentralen Hundedatenbank geprüft werden.

Personen, die mit einer Hundehalterin oder einem Hundehalter (und deren oder dessen Hund) während einer gewissen Zeit mit engem Bezug zusammenleben, haben in der Regel genügend Wissen über die Hundehaltung erlangt, so dass sie von der theoretischen Ausbildung befreit werden können. Dieser Ausnahmetatbestand kann von der Gemeinde anhand der Daten der Einwohnerkontrolle überprüft werden.

Sehbehinderte Personen, die einen Blindenführerhund übernehmen, werden vorgängig intensiv über die Hundehaltung geschult und während der Haltung betreut. Sie verfügen über genügend



²Massgebend sind die Daten der zentralen Hundedatenbank. Ersatzweise kommen andere Nachweise in Frage.

Ausnahmen von der praktischen Ausbildung

§ 9. ¹ Keine Pflicht zur praktischen Hundeausbildung besteht bei

- a. Personen, die einen Hund halten, der bei seinem Erwerb oder beim Zuzug der Person in den Kanton älter als 9 ½ Jahre ist,
- b. Personen, die in den Kanton zuziehen, wenn sie eine praktische Hundeausbildung absolviert haben, die gemäss Bestätigung des Veterinäramts gleichwertig ist,
- c. Personen, die einen Hund von einer oder einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartnerin oder Ehepartner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner übernehmen, wenn der Hund seit mindestens sechs Monaten im gleichen Haushalt lebt,

theoretisches Wissen. Dieser Ausnahmetatbestand kann von der Gemeinde anhand entsprechender Belege der Blindenführerhundeschule überprüft werden.

Bei der Prüfung der vorgenannten fristbezogenen Voraussetzungen ist in erster Linie auf die Daten der zentralen Hundedatenbank gemäss § 3a abzustellen. Liegen keine entsprechenden Angaben vor, kann auf andere Nachweise abgestellt werden. Beim Zuzug mit einem Hund aus dem Ausland kann beispielsweise auf die (steuerrechtlich relevante) Zollbestätigung abgestellt werden, wonach es sich beim Hund um Umzugsgut handelt. Eine solche Bestätigung wird nur ausgestellt, wenn die zuziehende Person den Hund schon mehr als sechs Monate im Ausland gehalten hat.

Bei alten Hunden macht die praktische Hundeausbildung nicht mehr viel Sinn, da solche Hunde nur noch beschränkt lernfähig und erziehbar sind. Dieser Ausnahmetatbestand kann von der Gemeinde anhand der Daten in der zentralen Hundedatenbank überprüft werden.

Hundehalterinnen und Hundehalter, die in einem anderen Kanton oder im Ausland eine gleichwertige praktische Hundeausbildung absolviert haben, sollen davon entbunden sein, ein weiteres Mal eine solche Ausbildung zu absolvieren. Dieser Ausnahmetatbestand wird vom VETA überprüft. Das VETA stellt eine entsprechende Bestätigung aus, welche die Halterin oder Halter der Gemeinde vorweisen kann.

Wer als erwachsene Person während längerer Zeit im gleichen Haushalt wie die Hundehalterin oder der Hundehalter lebt, betreut i.d.R. zumindest zeitweise den Hund und verfügt deshalb über genügend Kenntnisse, den Hund korrekt zu halten und zu führen.



- d. Personen, die gemäss § 16f eine Bewilligung als praktische Hundeausbildnerin oder praktischer Hundeausbildner haben,
- e. Hunden, die in der zentralen Hundedatenbank auf ein Tierheim registriert sind, wenn das Tierheim den Hund als Verzichtstier oder wenn es ihn von Behörden zur Platzierung übernommen hat.

² Keine Pflicht zur praktischen Hundeausbildung besteht ferner bei

- a. Personen, die einen Assistenzhund von einer von der Invalidenversicherung anerkannten Schule oder Ausbildungsvereinigung halten,

Dieser Ausnahmetatbestand kann von der Gemeinde anhand der Daten der Einwohnerkontrolle überprüft werden.

Ausbildnerinnen und Ausbildner sind als Fachpersonen davon auszunehmen, mit den eigenen Hunden bei einer Kollegin oder einem Kollegen Lektionen besuchen zu müssen. Die Gemeinde kann diesen Ausnahmetatbestand anhand der Ausbildungsbewilligung des VETA überprüfen.

Hunde in Tierheimen werden schnellstmöglich an einen passenden Platz zur Haltung vergeben. Dauert es in einigen Fällen länger als drei Monate, soll für das Heim keine Ausbildungspflicht bestehen, denn wohnt die neue Halterin oder der neue Halter im Kanton Zürich, wird sie oder er nach der Übernahme des Hundes die praktische Ausbildung besuchen müssen. Zudem soll der Aufwand des Heims vermindert werden. Wird hingegen ein Hund aus dem Ausland zwecks Neuplatzierung importiert, so besteht auch für das Heim die Ausbildungspflicht mit dem Hund. Die Gemeinde kann diesen Ausnahmetatbestand aufgrund der Daten des zentralen Hunderegisters überprüfen.

Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Autismusbegleithunde, Hunde zur spezifischen Assistenz im Haushalt oder bei der Körperpflege behinderter Menschen sowie andere Typen von Hilfhunden. Die Instruktion und Betreuung von Personen, die einen Junghund zur Sozialisierung, Umweltgewöhnung und Festigung für den späteren Einsatz als Assistenzhund oder einen Assistenzhund selber halten, werden von der Ausbildungsstätte sehr intensiv instruiert und betreut. Die Lernziele gemäss dieser Verordnung sind damit ohne Weiteres abgedeckt. Die Gemeinde kann diesen Ausnahmetatbestand anhand entsprechender Belege der Schule oder Ausbildungsstätte überprüfen.



- b. Personen, die als Milizhundeführer während der Rekrutenschule oder als Instruktor einen Hund der Armee übernehmen, wenn der Hund in der Armee eingesetzt wird oder für einen solchen Einsatz vorgesehen ist,
- c. Hunden, die für den Sicherheitsdienst der Polizei oder einer Strafvollzugsanstalt oder beim Grenzwachtkorps eingesetzt werden oder für einen solchen Einsatz vorgesehen sind,
- d. vom Bundesamt für Umwelt anerkannten Herdenschutzhunden.

³Das Veterinäramt kann auf Gesuch Personen von der praktischen Hundeausbildung befreien, wenn sie

- a. aus gesundheitlichen Gründen die Ausbildung nicht absolvieren können,
- b. einen kranken oder verhaltensauffälligen Hund halten, mit dem keine praktische Hundeausbildung durchgeführt werden kann.

Die Anforderungen an Hunde im Armeedienst sind im Detail geregelt. Ihre Ausbildung deckt die Lernziele gemäss dieser Verordnung ohne Weiteres ab. Die Gemeinde kann diesen Ausnahmetatbestand anhand entsprechender Belege der Armee überprüfen.

Ebenso sind die Anforderungen an Hunde im staatlichen Sicherheitsdienst geregelt und deren Ausbildung deckt die Lernziele gemäss dieser Verordnung ab. Die Gemeinde kann diesen Ausnahmetatbestand anhand entsprechender Belege des Arbeitgeberkontrollieren.

Die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Haltung und Betreuung sowie der Einsatz von Herdeschutzhunden ist vom Bund in der Jagdschutzverordnung geregelt. Die Lernziele unter Berücksichtigung des Gebrauchs der Hunde sind abgedeckt. Die Gemeinde kann diesen Ausnahmetatbestand anhand des Nachweises der Einsatzbereitschaftsprüfung zusammen mit dem eintägigen praktischen Kursnachweis für Herdenschutzhundehalter kontrollieren.

Weitere Ausnahmen von der praktischen Ausbildungspflicht sind mit Blick auf die beeinträchtigte Gesundheit der Halterin oder des Halters oder aufgrund von Beeinträchtigungen des Hundes angezeigt. Solche Ausnahmen benötigen eine detaillierte Einzelfallprüfung und sollen zurückhaltend und unter sichernden und tierwohlfördernden Bedingungen erteilt werden. Entsprechende Prüfungen bzw. Entscheide sind kostenpflichtig (vgl. § 18). Die Gemeinde kann diesen Ausnahmetatbestand anhand des Entscheids des VETA prüfen.



D. Ausbildung

Theoretische Ausbildung

a. Ziel und Form

§ 10. ¹ Ziel der theoretischen Ausbildung ist die Vermittlung von Grundwissen in folgenden Bereichen:

- a. rechtliche Vorgaben für die Hundehaltung,
- b. Bedürfnisse, Sozialverhalten und Lernweise eines Hundes,
- c. Hilfsmittel für die Hundehaltung und Hundeerziehung,
- d. zeitlicher und finanzieller Aufwand der Hundehaltung,

Anbieterinnen und Anbieter der theoretischen Ausbildung haben dem VETA im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu belegen, dass sie mit ihrem Online-Kurs die Ziele gemäss lit. a-e abdecken.

Die Halterin oder der Halter soll die wichtigsten Bestimmungen des Tierschutz- und Tierseuchengesetzes, des kantonalen Hundegesetzes und des Verhaltenskodexes für Hundehalterinnen und -halter kennen. Dies betrifft unter anderem die Vorgaben für Reisen mit Hunden bzw. die Einfuhr eines im Ausland erworbenen Hundes.

Der Halterin oder dem Halter sollen die Bedürfnisse eines Hundes (tiergerechte Beschäftigung, rassespezifisches Verhalten, Anzeichen und Ursachen von Über- und Unterforderung) vermittelt werden, ferner Kenntnisse seines Sozialverhaltens (Lebensform und Integration in den Sozialverbund, Kommunikation und Ausdrucksverhalten des Hundes) und der Lernweise eines Hundes unter Berücksichtigung der Lernmethoden (klassische und instrumentelle Konditionierung, Lernen über die positive Verstärkung).

Hilfsmittel für die Hundehaltung sind beispielsweise das Halsband, die Leine oder der Maulkorb, Hilfsmittel für die Hundeerziehung beispielsweise der Clicker, die Hundepfeife, die Belohnung mittels Futter oder Spielsachen.

Wer einen Hund halten will, soll über Kosten und Aufwand, die je nach Rasse und Individuum anfallen können, informiert sein. Fehlen die nötigen zeitlichen und finanziellen Voraussetzungen, kann dies das Wohlergehen des Hundes beeinträchtigen (z.B. fehlende



e. Überblick über die rassetypischen Verwendungszwecke eines Hundes.

²Die Ausbildung folgt dem vom Veterinäramt vorgegebenen Ausbildungskonzept.

³Ausbildung erfolgt in Form eines Online-Kurses.

b. Zeitpunkt und Umfang

§ 11. ¹Die theoretische Ausbildung ist frühestens ein Jahr vor und spätestens zwei Monate nach Beginn der Haltung bzw. dem Zuzug in den Kanton zu besuchen.

²Für das Ende der Frist sind die Daten der zentralen Hundedatenbank massgebend.

³Die theoretische Ausbildung umfasst einen durchschnittlichen Lernaufwand von zwei Stunden nebst Ablegung der Prüfung.

tierärztliche Versorgung) oder zu Sicherheitsproblemen mit dem Hund führen (z.B. fehlende Beaufsichtigung, Unterforderung des Hundes).

Die Halterin oder der Halter soll Grundkenntnisse über die Verwendungszwecke der verschiedenen Hunderassen und ihre Eignung für ein bestimmtes Haltungsumfeld erlangen. So gibt es Hunderassen, die eine intensivere Beschäftigung des Hundes erfordern als andere. Dadurch wird die Halterin oder der Halter in der Wahl für eine geeigneten Hunderasse unterstützt.

Das VETA wird ein Ausbildungskonzept publizieren, an welchem Interessierte sich beim Aufbau eines Theoriekurses orientieren können.

Das Nähere über den Online-Kurs ergibt sich aus § 16e Abs. 1 lit. d.

Der Theoriekurs soll nicht früher als ein Jahr vor Beginn der Hundehaltung besucht werden. Dies stellt sich, dass das Gelernte bei Übernahme eines Hundes noch einigermaßen aktuell ist. Umgekehrt soll die Ausbildung spätestens zwei Monate nach Beginn der Haltung oder des Zuzugs in den Kanton besucht werden. Dadurch kann erreicht werden, dass die Halterin oder der Halter schon von Beginn der Hundehaltung an über die nötigen theoretischen Kenntnisse verfügt. Idealerweise wird der Theoriekurs kurz vor Übernahme eines Hundes besucht.

Das Abstellen auf die Haltingsdaten in der zentralen Hundedatenbank ermöglicht die einfache Überprüfung durch die Vollzugsbehörden und schafft für alle Klarheit.

Der ungefähre zeitliche Lernaufwand von zwei Stunden ist auf die Lerninhalte und -ziele abgestimmt. Die Prüfung ist in den zwei Stunden nicht eingerechnet.



c. Absolvierung

§ 12. ¹ Die theoretische Ausbildung gilt als erfolgreich absolviert, wenn die Kursabsolventin oder der Kursabsolvent die Prüfung besteht.

² Die Ausbilderin oder Ausbilder stellt ihr oder ihm eine schriftliche Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung spätestens zehn Tage nach der bestandenen Prüfung zu.

d. Entschädigung

§ 13. ¹ Die Halterin oder der Halter entrichtet der Ausbilderin oder dem Ausbilder für die theoretische Ausbildung eine Entschädigung von höchstens Fr. 150.

² Mit der Entschädigung werden sämtliche Aufwendungen der Ausbilderin oder des Ausbilders im Zusammenhang mit der theoretischen Ausbildung abgegolten, insbesondere Durchführung der Ausbildung samt Prüfung, Dokumentation der Ausbildung und Eintrag in der zentralen Hundedatenbank.

Praktische Ausbildung

a. Ziele und Form

§ 14. ¹ Ziele der praktischen Hundeausbildung sind:

- a. Förderung der Bindung des Hundes zur Halterin oder zum Halter,

Auch die Prüfung ist online zu absolvieren. Die Prüfungsart ist darauf abzustimmen (z.B. Multiple Choice-Fragen). Die Prüfungsmodalitäten werden mit der Bewilligung des VETA festgelegt.

Der Zeitraum von zehn Tagen zur Aushändigung der Bestätigung ist mit Blick auf den dafür erforderlichen administrativen Aufwand angemessen. Welche Angaben die Bestätigung enthalten muss, legt das VETA mit der Bewilligung fest. Dadurch kann erreicht werden, dass die Gemeinden einfach kontrollieren können, ob eine Halterin oder ein Halter die Prüfung abgelegt hat.

Jede Person, welche die Voraussetzungen gemäss § 16e erfüllt, kann die theoretische Ausbildung anbieten. Es ist davon auszugehen, dass es mehrere Kursanbieter geben wird, so dass der Preis für die Ausbildung vom Markt bestimmt werden wird. Trotzdem soll in der Verordnung eine Obergrenze von Fr. 150 für die theoretische Ausbildung festgelegt werden. Das VETA wird die Obergrenze als Auflage in die Bewilligung zum Anbieten der theoretischen Ausbildung (vgl. § 16e Abs. 1) aufnehmen.

Die Anbieterin oder der Anbieter darf keine weitere Entschädigung verlangen.

Eine gute Bindung zum Hund ist eine zentrale Voraussetzung für das Führen und Erziehen des Hundes.



b. Erkennen und Verstehen der Körpersprache des Hundes,

Die Halterin oder der Halter soll wichtige Ausdrucksweise des Normal- und Aggressionsverhaltens des Hundes erkennen können, ferner Grundemotionen des Hundes und Anzeichen seiner Über- und Unterforderung bzw. von Stress.

c. Methoden zur Erreichung des Grundgehorsams des Hundes,

Zum Grundgehorsam des Hundes gehören die Leinenführigkeit und die Befolgung des Sitz-, Platz-, Anhalten-, Bleiben-/Warten- und Zurückkommen-Befehls. Sechs Lektionen reichen nicht, um den Grundgehorsam zu erreichen. Der Halterin oder dem Halter sollen aber zumindest die Methoden dazu vermittelt werden.

d. tiergerechtes und sicheres Führen des Hundes bei Begegnungen mit Menschen, Artgenossen und anderen Tieren und in anderen anspruchsvollen Situationen,

Anspruchsvolle Situationen sind insbesondere das Führen des Hundes entlang befahrener Strassen, unter grossem Lärmeinfluss, in Menschenmengen und bei Begegnungen mit Personen, die joggen, walken oder Velo fahren.

e. Anwendung tiergerechter Erziehungsmethoden unter Berücksichtigung der Lernweise und der Lernmethoden,

Die Halterin oder der Halter soll lernen, welche Erziehungsmethode unter Berücksichtigung der Lernweise des Hundes in welcher Situation angezeigt ist. Es geht dabei in erster Linie um die klassische und die instrumentelle Konditionierung wie auch die positive Bestärkung. Die Halterin oder der Halter lernt, welche Belohnungen zu welchem Zweck in welcher Situation eingesetzt werden sollen und welche Bedeutung eine Belohnung in einer Lernsituation hat.

f. Methoden zur Maulkorbgewöhnung.

In gewissen Situationen (bspw. im öffentlichen Verkehr im Ausland oder beim Besuch einer Tierärztin oder eines Tierarztes) kann es vorgeschrieben oder geboten sein, dass der Hund einen Maulkorb trägt. Die Halterin oder Halter soll lernen, wie er den Hund an den Maulkorb gewöhnen kann, so dass der Hund ihn ohne Stress tragen kann.

²Die praktische Ausbildung folgt dem vom Veterinäramt vorgegebenen Ausbildungskonzept.

Die Lektionen müssen in der Form von Präsenzunterricht stattfinden. Der Unterricht per Internet ist nicht zulässig.



³An einer Lektion dürfen höchstens acht Hundehalterinnen und Hundehalter teilnehmen. Höchstens die Hälfte der Lektionen können als Einzellektionen durchgeführt werden.

⁴Alle Lektionen sind von der in der zentralen Hundedatenbank eingetragenen Halterin oder dem eingetragenen Halter mit dem dort registrierten Hund zu besuchen. Die Ausbilderin oder der Ausbilder prüft die Identität der Halterin oder des Halters mittels amtlichen Ausweises und die Identität des Hundes anhand des Mikrochips und der Registrierungsbestätigung.

⁵Die Lektionen finden sowohl in einem eingezäunten Übungsgelände oder einer Halle als auch ausserhalb dieser Bereiche statt.

b. Zeitpunkt und Umfang

§ 15. ¹Der Hund muss zu Beginn der praktischen Ausbildung seinen sechsten Lebensmonat abgeschlossen haben.

²Die Frist zum Abschluss der praktischen Ausbildung endet sechs Monaten nach Beginn der Haltung des Hundes oder nach dem Zuzug in den Kanton, frühestens aber mit Vollendung des ersten Altersjahres des Hundes. Massgebend sind die Daten der zentralen Hundedatenbank.

Die maximale Kursgrösse von höchstens acht Hunde-Halter-Teams stellt sicher, dass alle Teilnehmenden genügend intensiv betreut werden und so die Lernziele erreichen.

Die Prüfung der Einhaltung der Ausbildungspflicht durch die Gemeinden und gegebenenfalls das VETA erfolgt anhand der entsprechenden Einträge in der zentralen Hundedatenbank. Dies setzt als erstes voraus, dass die Ausbilderin oder der Ausbilder die Identität der Halterin oder des Halters und des Hundes prüft und mit den in der zentralen Hundedatenbank hinterlegten Angaben vergleicht. Alle Lektionen müssen vom in der Datenbank genannten Halter-Hund-Team besucht werden; selbst eine ausnahmsweise Stellvertretung z.B. eines Familienmitglieds der Halterin oder des Halters wäre nicht zulässig.

Einzelne Lernziele wie z.B. das Abrufen oder das Warten des Hundes können aus Sicherheitsgründen und zum Schutz des Hundes nur in einem eingezäunten Übungsgelände oder in einer Halle stattfinden. Andere Lernziele wie das Führen des Hundes an einer Strasse oder bei Begegnungen mit anderen Menschen können hingegen nur ausserhalb eines eingezäunten Übungsgeländes vermittelt werden.

Der Zeitraum für die praktische Ausbildung ergibt sich aus der Entwicklungsbiologie des Hundes. Im Alter um sechs Monate beginnt bei den meisten Hunden die Pubertät. Im Hinblick auf sicheres und tiergerechtes Führen des Hundes soll die Ausbildung in dieser schwierigen Entwicklungsphase des Hundes stattfinden.

Die Frist von sechs Monaten ist nach praktischen Gesichtspunkten festgelegt und erleichtert die Kontrolle der Kursabsolvierung durch die Gemeinden im Jahresablauf.

Die Frist zum Abschluss der Ausbildung endet grundsätzlich sechs Monate nach Übernahme des Hundes oder nach Zuzug in



³Die praktische Ausbildung umfasst sechs Lektionen zu je 75 Minuten.

⁴Die Lektionen sind mit einem Abstand von mindestens zwei Wochen zu besuchen.

c. Absolvierung

§ 16. ¹Die Ausbilderin oder der Ausbilder führt eine vom Veterinäramt vorgegebene Lernerfolgskontrolle.

²Die Ausbildung gilt als erfolgreich absolviert, wenn die Halterin oder der Halter alle Lektionen besucht und alle Lernziele erreicht hat.

³Die Ausbilderin oder der Ausbilder händigt der Halterin oder dem Halter innert zehn Tagen nach der sechsten Lektion die Lernerfolgskontrolle und, bei erfolgreicher Absolvierung desurses, eine schriftliche Bestätigung aus. Sie oder er verwendet dabei die vom Veterinäramt vorgegebenen Vorlagen.

den Kanton mit dem Hund. Die Frist endet jedoch frühestens im Alter von einem Jahr des Hundes. Das bedeutet:

- Hält eine Person einen Hund ab Geburt, so beginnt die Frist im Alter von sechs Monaten und endet im Alter von einem Jahr.

- Gleiches gilt, wenn der Hund im Alter von 10 Wochen oder von fünf Monaten übernommen wird.

- Wird der Hund im Alter von acht Monaten übernommen, so beginnt die Frist dann und endet im Alter von 14 Monaten des Hundes.

Die Länge der und der Abstand zwischen zwei Lektionen ist aufgrund des Umfangs an Lernzielen festgelegt. Beides lässt zu, dass das Vermittelte auch geübt werden kann.

Die Lernerfolgskontrolle stellt sicher, dass die Fortschritte bei der praktischen Ausbildung nachvollzogen werden können. Zudem kann damit die Qualitätskontrolle der Ausbildungsarbeit erfolgen.

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat zu beurteilen, ob das Hunde-Halter-Team die Lernziele erreicht hat. Gefälligkeitsbeurteilungen sind nicht zulässig und können zum Entzug der Bewilligung der Ausbilderin oder des Ausbilders führen. Zudem würde damit u.U. der strafrechtliche Tatbestand der Falschbeurkundung erfüllt.

In der Regel wird die praktische Ausbildung erfolgreich absolviert. Ist das nicht der Fall, kann die Halterin oder der Halter anhand der Lernerfolgskontrolle feststellen, wo Lerndefizite bestehen. Die Frist von zehn Tagen ist mit Blick auf den administrativen Aufwand der Ausbilderin oder des Ausbilders angemessen. Die



⁴ Konnte die praktische Hundeausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen werden, ist sie fortzusetzen, bis alle Lernziele erreicht sind. Die Ausbilderin oder der Ausbilder erstattet dem Veterinäramt Meldung, wenn die Halterin oder der Halter die Lernziele innert zehn Monaten nach Beginn der praktischen Ausbildung nicht erreicht.

d. Entschädigung

§ 16a. ¹ Die Halterin oder der Halter entrichtet der Ausbilderin oder dem Ausbilder eine Entschädigung für die praktische Ausbildung von höchstens Fr. 50 pro Lektion.

² Mit der Entschädigung werden sämtliche Aufwendungen der Ausbilderin oder des Ausbilders im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung abgegolten, insbesondere die Durchführung der Lektionen, das Führen der Erfolgskontrolle, die Dokumentation der Ausbildung und der Eintrag in der zentralen Hundedatenbank.

Dokumentation und Mitteilung

§ 16b. ¹ Die Ausbilderin oder der Ausbilder führt eine Liste mit den Halterinnen und Haltern, die einen Kurs besucht haben. Sie oder er bewahrt die Liste wie auch die Prüfungsergebnisse und – bei der praktischen Ausbildung – die Lernerfolgskontrollen während fünf Jahren auf. Sie oder er legt sie dem Veterinäramt auf Ersuchen vor.

elektronischen Vorlagen des VETA für die Lernerfolgskontrollen und die Kursbestätigung vermindert den administrativen Aufwand der Ausbilderinnen und Ausbilder und erleichtert die Kontrolle des Kursbesuchs durch die Gemeinden.

Die Halterin oder der Halter muss die praktische Ausbildung fortsetzen, bis sie oder er alle Lernziele erreicht hat. Kann dies innert zehn Monaten nach Beginn der praktischen Ausbildung nicht erreicht werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese noch erfüllt werden können. Deshalb wird die Ausbilderin oder der Ausbilder verpflichtet, dem VETA entsprechend Meldung zu machen, damit das VETA die erforderlichen Massnahmen gemäss § 18 HuG ergreifen kann.

Es wird zahlreiche Anbieterinnen und Anbieter für die praktische Ausbildung geben, so dass auch hier der Markt spielen wird. Die Entschädigung soll aber nicht mehr als Fr. 50 pro Lektion betragen.

Die Ausbilderin oder der Ausbilder darf der Halterin oder dem Halter keine weiteren Kostenpositionen in Rechnung stellen.

Diese und die beiden folgenden Bestimmungen gelten für die theoretische wie auch die praktische Ausbildung.

Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren ist ausreichend, damit die Dokumente für allfällige Einsprachen (vgl. § 16c), Rückfragen des VETA bei Einzelfällen und betreffend Qualitätssicherung der Ausbildungen verfügbar sind.



²Die Ausbilderin oder der Ausbilder trägt die erfolgreiche Absolvierung eines Kurses innert Frist von zehn Tagen nach erfolgreichem Abschluss des Kurses in der zentralen Hundedatenbank ein.

Die Verpflichtung zum Eintrag in der zentralen Hundedatenbank (vgl. § 3a) stellt sicher, dass die Vollzugsbehörden rasch, einfach und sicher auf die betreffenden Informationen zugreifen können. Die Frist von zehn Tage ist gleich lang wie jene zur Aushändigung der Bestätigung an die Halterinnen und Halter, so dass die Ausbilderinnen und Ausbilder die verschiedenen administrativen Arbeiten zeitgleich ausführen und Mängel dadurch vermieden werden dürfen.

Entscheid des Veterinäramtes

§ 16c. Ist eine Halterin oder ein Halter mit einem negativen Entscheid über die Absolvierung einer Ausbildung nicht einverstanden, kann sie oder er die Überprüfung durch das Veterinäramt und den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen. Wird der Prüfungsentscheid bestätigt, erhebt das Veterinäramt eine Gebühr.

Entscheide der Ausbilderinnen und Ausbilder müssen letztlich dem Rechtsschutz zugänglich sein. Da Ausbilderinnen und Ausbilder nicht selbst verfügen sollen, kann eine Halterin oder ein Halter verlangen, dass das VETA die Entscheidung überprüft und eine rechtsmittelfähige Verfügung erlässt. Kommt das VETA zum Schluss, dass der Entscheid der Ausbilderinnen und Ausbilder rechtskonform und der erteilten Bewilligungen entsprechend ergangen ist, erlässt es eine rekursfähige Verfügung, die kostenpflichtig ist. Gegen diese Verfügung ist der Rekurs an die Gesundheitsdirektion möglich. Der Rekursentscheid der Gesundheitsdirektion kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

D. Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder

E. Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildner

Grundsatz

§ 16d. ¹ Personen, welche die theoretische oder praktische Ausbildung anbieten wollen, benötigen eine Bewilligung des Veterinäramtes.

Wie nach geltender Hundeverordnung, benötigt eine Bewilligung des VETA, wer die Hundeausbildung anbieten will.

§ 15. (...)

² Das Veterinäramt veröffentlicht eine Liste mit den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern.

Entspricht inhaltlich § 15 Abs. 3 der geltenden Hundeverordnung.

³ Das Veterinäramt führt eine Liste der Namen der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie der Dauer der Bewilligungen. Es veröffentlicht die Liste.



Voraussetzungen für die Bewilligung zur theoretischen Hundeausbildung

§ 16e. ¹ Das Veterinäramt erteilt einer natürlichen oder juristischen Person unter folgenden Voraussetzungen die Bewilligung zur Erteilung der theoretischen Hundeausbildung:

- a. Der geplante Kursinhalt ist geeignet, die theoretischen Lerninhalte zu vermitteln.
- b. Der Ausbildungsgang entspricht dem Ausbildungskonzept des Veterinäramts.
- c. Die Prüfungsfragen sind geeignet, das Erreichen der Lernziele durch die Halterinnen und Halter zu prüfen.
- d. Die Ausbildung wird als Online-Kurs angeboten. Die IT-Lösung muss breit genutzt werden können, benutzerfreundlich sein, Missbräuche soweit möglich verhindern und die elektronische Kommunikation zwischen Absolventin oder Absolvent und Kursanbieter ermöglichen.

² Änderungen des Inhalts oder der Form des Kurses und der Prüfungsfragen müssen vom Veterinäramt genehmigt werden. Das Veterinäramt ist von sich aus berechtigt, entsprechende Anpassungen zu verlangen.

Die Bewilligungserteilung ist kostenpflichtig, vgl. § 18 Abs. 1 lit. a Ziff. 1.

Der angebotene Online-Kurs deckt alle gemäss § 10 Abs. 1 geforderten Lerninhalte ab, so dass die Person, die den Kurs absolviert hat, die Prüfung bestehen kann.

Im Rahmen der Bewilligungserteilung prüft das VETA, ob der von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller vorgesehene Ausbildungsgang dem Ausbildungskonzept des VETA entspricht, wodurch sichergestellt wird, dass der Ausbildungsgang alle erforderlichen Lerninhalte richtig vermittelt.

Die Anbieterin oder der Anbieter konzipiert seine Prüfung nach den Methoden und Erkenntnissen zur Erstellung von digitalen Prüfungen so, dass die Prüfung sicherstellt, dass die Absolventin oder der Absolvent sich die notwendigen Lerninhalte auch tatsächlich angeeignet hat.

Der Online-Kurs soll mit den üblichen Betriebssystemen und mindestens auf dem PC, dem Laptop und Tablet benutzt werden können. Es muss mittels Zugangsdaten sichergestellt werden, dass nur die Person, die den Kurs absolvieren muss, den Kurs und die Prüfung absolviert hat und nur diese Person die Bestätigung erhält. Ebenfalls muss die Absolventin oder der Absolvent mittels einer Chatfunktion im Kurstool mit der Anbieterin oder dem Anbieter des Online-Kurses kommunizieren können.

Sollte sich zeigen, dass der Kursinhalt beispielsweise aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder neuer Erkenntnisse nicht mehr zweckmässig oder unkorrekt ist, muss die Anbieterin oder der Anbieter den Inhalt anpassen. Da die Kursinhalte einem vom VETA konzipierten Ausbildungskonzept folgen,



³Die Bewilligung ist zehn Jahre gültig.

Erteilung der Bewilligung

§ 15. ¹Das Veterinäramt erteilt einer Person auf schriftliches Gesuch hin die Bewilligung zur Durchführung von Junghunde- und Erziehungskursen, wenn sie

- a. die Anforderungen nach Art. 203 Abs. 1 TSchV erfüllt oder
- b. über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen nach Art. 199 Abs. 3 TSchV verfügt.

²Die Bewilligung zur Durchführung der Welpenförderung setzt voraus, dass die Person zusätzlich vertiefte Kenntnisse über die Welpenentwicklung und über die Durchführung praktischer Übungslektionen mit Welpen nachweist. Die Gesundheitsdirektion regelt das Nähere in einem Reglement.

³(...).

Voraussetzungen für die Bewilligung zur praktischen Hundeausbildung

§ 16f. Das Veterinäramt erteilt einer natürlichen Person die Bewilligung zur Erteilung der praktischen Hundeausbildung, wenn sie

- a. volljährig ist,
- b. über ein Zertifikat gemäss § 16g verfügt, das bei Gesuchseinreichung noch mindestens ein Jahr gültig ist,

darf die Anbieterin oder der Anbieter die Kursinhalte nicht ohne Genehmigung vom VETA anpassen.

Die Befristung der Gültigkeitsdauer der Bewilligung stellt sicher, dass sie neuen Vorgaben oder Änderungen der Voraussetzungen angepasst werden kann.

Die Bewilligung zur Erteilung der praktischen Hundeausbildung kann nur natürlichen Personen (Menschen) erteilt werden, nicht aber juristischen Personen.

Da die Bewilligung mit Pflichten verbunden ist, soll sie nur volljährigen Personen erteilt werden können.

Mit dem Zertifikat gemäss § 16g erbringt die Halterin oder der Halter den Nachweis, dass sie oder er über genügende theoretische und praktische Kenntnisse verfügt, um die praktische Hundeausbildung anzubieten. Die Bewilligungserteilung machte keinen Sinn, wenn die Gültigkeitsdauer des Zertifikats (zehn Jahre, vgl. § 16 g Abs. 3) in Kürze abläuft. Deshalb wird im Rahmen der Bewilligungserteilung verlangt, dass das Zertifikat noch mindestens ein Jahr gültig ist.



- c. einen höchstens drei Monate alten Strafregisterauszug vorlegt, aus dem sich keine Verurteilung wegen Tierquälerei ergibt,
- d. eine höchstens drei Monate alte Bestätigung der Veterinärbehörde des Wohnkantons vorlegt, wonach gegen sie kein Tierhalteverbot vorliegt.

Zertifizierung

a. Allgemeines

§ 16g. ¹Das Veterinäramt beauftragt eine Stelle mit der Durchführung der Zertifizierung von Personen, welche die praktische Hundeausbildung anbieten wollen.

²Die Zertifizierung setzt voraus:

- a. Volljährigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders,
- b. Leitung oder Mitwirkung bei mindestens 300 Lektionen praktischer Hundeausbildung,
- c. bestandene Theorie- und Praxisprüfung als praktische Hundeausbildnerin oder praktischer Hundeausbildner.

Wurde die Gesuchstellerin oder Gesuchsteller wegen Tierquälerei gemäss Art. 26 des Tierschutzgesetzes verurteilt, deutet dies darauf hin, dass sie oder er nicht über die Fachkompetenzen verfügt, um Hundehalterinnen und Hundehalter den korrekten Umgang mit Hunden zu lernen.

Ein Tierhalteverbot wird ausgesprochen, wenn jemand beispielsweise ein Tier misshandelt oder vernachlässigt hat. Aufgrund des Tierhalteverbots ist es einer Person unter anderem untersagt, einen Hund zu führen, zu halten noch zu betreuen. Wurde ein solches Verbot gegen die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller ausgesprochen, ist die Vermittlung des tiergerechten Umgangs mit dem Hund nicht sichergestellt.

Die Beauftragung einer Stelle mit der Durchführung der Zertifizierung untersteht dem Vergaberecht.

Für Ausbilderinnen und Ausbilder bestehen verschiedene rechtliche Pflichten. Deshalb wird ihre Volljährigkeit vorausgesetzt.

Das Vermitteln von Lerninhalten der praktischen Hundeausbildung setzt praktische Erfahrung in diesem Bereich voraus. Verlangt wird die Mitwirkung (Assistenz) bei 300 Lektionen praktischer Hundeausbildung.

Nur mit einer theoretischen und praktischen Prüfung kann sichergestellt werden, dass die Personen, die das Zertifikat wollen auch über das Fachwissen im Zusammenhang mit der Erziehung eines



³ Die Zertifizierung ist zehn Jahre gültig.

⁴ Verweigert die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung, entscheidet das Veterinäramt auf Ersuchen der Kandidatin oder des Kandidaten mittels Verfügung. Wird die Verweigerung bestätigt, werden Gebühren erhoben.

⁵ Die Ausbilderin oder der Ausbilder entrichtet der Zertifizierungsstelle eine Entschädigung von höchstens Fr. 1500 für die Zertifizierung.

b. Prüfung

§ 16h. ¹ Mit der Theorieprüfung erbringt die Person den Nachweis vertieften Wissens in den Bereichen der theoretischen Ausbildung gemäss § 10 Abs. 1 und in folgenden Bereichen:

Hundes verfügt. Dafür fällt die formale Prüfung anhand von Weiterbildungsnachweisen weg. Diese Prüfung wird die Zertifizierungsstelle selber durchführen (vgl. § 16h).

Die Zertifizierung ist auf zehn Jahre zu befristen. Nach Ablauf dieser Frist soll überprüft werden, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbilderin oder der Ausbilder dem aktuellen Stand der Hundeausbildung entsprechen. Die nach bisherigem Recht erforderlichen Weiterbildungsnachweise entfallen.

Die Zertifizierungsstelle soll nicht mit hoheitlichen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden. Deshalb hat das VETA eine entsprechende Verfügung zu erlassen, wenn die Zertifizierungsstelle einer Person die Ausbildungszertifizierung verweigert und die Person damit nicht einverstanden ist. Bestätigt das VETA die Einschätzung der Stelle, erhebt das VETA von der Halterin oder dem Halter eine Gebühr (vgl. § 18 Abs. 1 lit. b Ziff. 2). Die Verfügung des VETA kann mit Rekurs bei der Gesundheitsdirektion und der Rekursentscheid mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Das VETA wird den Maximalbetrag für die Entschädigung einer Zertifizierung als Auflage in die Beauftragung der Zertifizierungsstelle aufzunehmen haben.

Der nach bisherigem Recht erforderliche Weiterbildungsnachweis wird von einer Prüfung abgelöst, mit welcher die theoretischen Kenntnisse der Ausbilderin oder des Ausbilders geprüft werden. Es ist Sache der Ausbilderin oder des Ausbilders, sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssen über vertiefte theoretische Kenntnisse in den Bereichen gemäss § 10 Abs. 1 verfügen, in welchen von den Halterinnen und Haltern Grundwissen



- a. Biologie und Verhaltenskunde des Hundes,
- b. Erkrankungen des Hundes und erste Hilfe,
- c. tiergerechte Erziehungsmethoden,
- d. Lektionenplanung samt Festlegung von Lernzielen, Methodik und Didaktik.

²Die Theorieprüfung erfolgt schriftlich und dauert 60 Minuten.

³Mit der praktischen Prüfung erbringt die Person den Nachweis vertiefter praktischer Kenntnisse in den Bereichen der praktischen Hundeausbildung gemäss § 14 Abs. 1 sowie in folgenden Bereichen:

verlangt wird. Darüber hinaus müssen sie Kenntnisse in den Bereichen gemäss lit. a-d verfügen.

Unter den Begriff der Biologie des Hundes fallen insbesondere die Domestikation des Hundes, seine Anatomie und Physiologie, seine Bedürfnisse und die hundegerechte Haltung und das Sozialverhalten.

Vom Begriff der allgemeinen Verhaltenskunde sind insbesondere die Prägung des Hundes und ihre Phase, das Ausdrucks-, das Normal-, das Angst- und das Aggressionsverhalten, die Stereotypen und der Einfluss von Hormonen auf Verhalten erfasst.

Ausbildnerinnen und Ausbilder sollen Erkrankungen des Hundes erkennen und in Notfällen erste Hilfe leisten können.

Ausbildnerinnen und Ausbilder sollen die Arten und den korrekten Einsatz der Erziehungsmethoden für Hunde kennen, ebenso die Vor- und Nachteile der Methoden und ihre Bedeutung aus Sicht des Tierschutzes.

Im Bereich der Didaktik sollen Ausbilderinnen und Ausbilder in der Lage sein, die Lektionen zweckmässig zu planen und dabei auch die Lernziele festzulegen. Sie müssen über methodische und didaktische Fertigkeiten verfügen.

Die Form der Durchführung und die Dauer der Prüfung stellen sicher, dass Ausbilderinnen und Ausbilder, welche die Prüfung bestehen, über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse verfügen. Die Zertifizierungsstelle wird in Absprache mit dem VETA zu entscheiden haben, ob die Prüfung physisch vor Ort oder Online abzulegen ist.

Auch im Bereich der Praxis werden die gemäss bisherigem Recht erforderlichen Weiterbildungsnachweise durch eine Prüfung ersetzt, und auch hier ist es Sache der Ausbilderin oder des Ausbilders, sich um die Aneignung der nötigen Fertigkeiten zu kümmern.



- a. Erkennen von und korrekter Umgang mit auffälligem Verhalten eines Hundes,
- b. korrekter Umgang mit Konflikten zwischen Mensch und Hund und unter Hunden,
- c. zweckmässige Anleitung der Hundehalterinnen und Hundehalter sowie gute Gestaltung der praktischen Ausbildungslektionen.

⁴Die praktische Prüfung erfolgt in der Form einer Lektion praktischer Hundeausbildung.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssen in der Lage sein, das Normal-, das Angst- und das Aggressionsverhalten sowie Stereotypen eines Hundes zu erkennen und richtig damit umzugehen.

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen fähig sein, mit Konflikten zwischen Mensch und Hund oder unter Hunden richtig umzugehen, d.h. die Entspannung einer entsprechenden Situation herbeizuführen.

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen in der Lage sein, die Übungsanlage zweckmässig zu gestalten und die Halterinnen und Halter entsprechend deren Wissen und Fähigkeiten und mit Blick auf den Erziehungsstand des Hundes verständlich anzuleiten. Sie müssen den Halterinnen und Haltern die verschiedenen Erziehungsmethoden vermitteln. Dabei haben sie ihre Lektionsplanung zu beachten.

Das praktische Wissen soll anhand einer Lektion überprüft werden. Dies gibt einen ausreichenden Einblick, ob die Person, die das Zertifikat erlangen will, über das notwendige Fachwissen verfügt. Wie die praktische Prüfung im Detail zu gestalten ist, wird im Rahmen des Auftrags an die Durchführungsstelle gemäss § 16g Abs. 1 festzulegen sein.

E. Gebühren und Abgaben

Gebühren

a. Der Gemeinden

§ 17. ¹Die Gemeinden können in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Gebührenordnung erlassen.

F. Gebühren und Abgaben

Gebühren

a. der Gemeinden

§ 17. *aAbs. 1 wird aufgehoben.*

Die Kompetenz zum Erlass einer Gebührenordnung kann weder durch den kantonalen Verordnungsgeber geschaffen werden noch braucht es eine entsprechende Regelung. Abs. 1 ist deshalb aufzuheben.

²Für die Bearbeitung von Meldungen nach § 2 Abs. 2 lit. a HuG können die Gemeinden von den Hundehalterinnen oder den Hundehaltern folgende Gebühren erheben:

- a. bis Fr. 20 für ordentliche Meldungen,
- b. bis Fr. 40 für verspätete Meldungen,
- c. den tatsächlich entstandenen Aufwand, aber höchstens Fr. 150, wenn die Gemeinde anstatt der Halterin oder des Halters die Meldung bei der ANIS AG (§ 20 Abs. 1 HuG) vornehmen muss.

¹Für die Bearbeitung von Meldungen nach § 2 Abs. 2 lit. a HuG können die Gemeinden von den Hundehalterinnen oder den Hundehaltern folgende Gebühren erheben:

- lit. a unverändert.
- lit. b unverändert.
- c. den tatsächlich entstandenen Aufwand, aber höchstens Fr. 150, wenn die Gemeinde anstatt der Halterin oder des Halters die Meldung bei der zentralen Hundedatenbank vornehmen muss.

²Für besonders aufwendige Abklärungen anlässlich der Prüfung der Ausbildungsverpflichtung nach § 7 Abs. 2 oder des Vorliegens einer Ausnahme nach §§ 8 Abs. 1 oder 9 Abs. 1 oder 2 kann die Gemeinde eine Gebühr bis Fr. 150 erheben.

³Für Verfügungen gegenüber säumigen Halterinnen und Haltern gemäss § 22a Abs. 2 kann die Gemeinde eine Gebühr bis zu Fr. 150 erheben.

b. Des Kantons

§ 18. ¹ Das Veterinäramt erhebt höchstens folgende Gebühren:

- a. von Hundeausbildnerinnen und -ausbildnern:
 1. für die Bewilligung nach § 15: Fr. 600,
 2. für die Verlängerung der Bewilligung: Fr. 180;

b. des Veterinäramtes

§ 18 ¹ Das Veterinäramt erhebt höchstens folgende Gebühren:

- a. von Hundeausbildnerinnen und -ausbildnern:
 1. Bewilligung zur Erteilung der theoretischen Ausbildung nach § 16e Fr. 2000
 2. Bewilligung zur Erteilung der praktischen Ausbildung nach § 16f Fr. 200

Die zentrale Hundedatenbank wird nicht mehr von der ANIS AG geführt. Vielmehr handelt es sich neu um die Datenbank AMICUS (vgl. § 3a).

In der Regel kann die Gemeinde das Bestehen der Ausbildungsverpflichtung oder eine entsprechende Ausnahme mit wenig Aufwand prüfen (vgl. Erläuterungen zu §§ 8 und 9). Bei besonders aufwendigen Abklärungen soll sie eine Gebühr gemäss ihrem Aufwand, höchstens aber Fr. 150 verlangen können.

Die Gebührenhöhe ist mit Blick auf den Aufwand und die Komplexität der Gesuchprüfung gemäss § 16e angemessen.

Diese Gebühr ist tiefer als nach geltendem Recht, denn das Erfordernis zureichender theoretischer und praktischer Kenntnisse der Auszubildenden und Auszubildener wird nicht mehr vom VETA, sondern von der Zertifizierungsstelle geprüft. Die Gebühr des

b. von Halterinnen und Haltern:	3. Überprüfung der Nichterteilung eines Zertifikats als praktische Ausbilderin oder praktischer Ausbilder nach § 16g Abs. 4	Fr. 1'000	<p>VETA tritt deshalb neben die Entschädigung, welche die Ausbilderin oder der Ausbilder für die Zertifizierung zu entrichten hat (maximal Fr. 1500; vgl. § 16g Abs. 5). Insgesamt sind die Bewilligungskosten nicht höher, denn die Prüfungskosten gemäss Art. 203 Abs. 1 der Tierschutzverordnung entfallen (vgl. a§ 15 HuV).</p> <p>Die Gebührenhöhe entspricht dem hohen Aufwand und der grossen Komplexität der Gesuchprüfung gemäss § 16e.</p>
	b. von Halterinnen und Haltern:		
	1. Entscheid über Gesuche um Befreiung von der Pflicht zur praktischen Ausbildung nach § 9 Abs. 1 lit. b oder Abs. 3 lit. a und b	Fr. 400	<p>Die Bearbeitung eines Gesuchs um Befreiung von der praktischen Ausbildungspflicht durch das VETA (vgl. § 9 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. a und b) erfordert eine aufwändige Einzelfallprüfung. Dies rechtfertigt die maximale Gebührenhöhe von Fr. 400. Die übrigen, von der Gemeinde zu prüfenden Befreiungstatbestände (§§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2) können rasch und einfach aufgrund der zentralen Hundedatenbank oder von Ausweisen geprüft werden, weshalb nur in besonders aufwendigen Fällen Gebühren erhoben werden können sollen (vgl. § 17 Abs. 2).</p>
	2. Bestätigung des Entscheids einer Ausbilderin oder eines Ausbildners, wonach die theoretische oder praktische Ausbildung nicht erfolgreich absolviert worden ist (§§ 12 Abs. 2 und 16 Abs. 3)	Fr. 600	<p>Die Überprüfung des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung oder des nicht erfolgreichen Absolvierens der praktischen Ausbildung gemäss § 16c erfordert eine aufwendige Abklärung des Einzelfalls. Die Gebühr von maximal Fr. 600 ist deshalb angemessen.</p>
1. für die Erteilung oder Ablehnung einer Haltebewilligung nach § 30 HuG: Fr. 1200,	3. Erteilung oder Ablehnung einer Haltebewilligung nach § 30 HuG	Fr. 1200	<p>Die Ziff. 3 entspricht inhaltlich a§18 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 HuV.</p>
2. für Änderungen und Ergänzungen der Haltebewilligung: Fr. 500	4. Änderung oder Ergänzung einer Haltebewilligung nach § 30 HuG	Fr. 500	<p>Die Ziff. 4 entspricht inhaltlich a§18 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 HuV.</p>
² Sofern Massnahmen nach §§ 18 und 19 HuG verfügt werden oder die Halterin oder	5. Wesensbeurteilung des Hundes nach § 17 Abs. 1 lit. c HuG	Fr. 1000	<p>Die Gebühr entspricht a§ 18 Abs. 2 lit. a HuV.</p>



der Halter Mitwirkungspflichten verletzt hat, verrechnet das Veterinäramt höchstens:

a. für eine Wesensbeurteilung: Fr. 1000,

b. für die weiteren Aufwendungen des Veterinäramtes: Fr. 180 pro Stunde.

³ Die Gebühren werden nach dem personellen Aufwand, dem Zeitaufwand und nach der Bedeutung der Sache festgesetzt. Die Gesundheitsdirektion regelt das Nähere in einer Gebührenordnung.

⁴ Zusätzlich sind die tatsächlich entstandenen Auslagen zu ersetzen.

(Hundeabgabe)

c. Befreiung

§ 21. Die Halterinnen und Halter von Hunden nach § 25 HuG reichen der Gemeinde die für die Befreiung von der Abgabe erforderlichen Unterlagen ein. Im Einzelnen sind dies

- a. für Dienst- und Militärhunde: Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle,
- b. für Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunde: Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft sowie Nachweis der Einsatzverpflichtung,

c. weitere Amtshandlungen

nach Aufwand

² Die im Einzelfall geschuldete Gebühr richtet nach dem Aufwand des Veterinäramtes. Der Stundenansatz beträgt Fr. 180.

³ Weitere Auslagen werden gesondert verrechnet, ausgenommen Schreibgebühren.

c. Befreiung

§ 21. Die Halterinnen und Halter von Hunden nach § 25 HuG reichen der Gemeinde die für die Befreiung von der Abgabe erforderlichen Unterlagen ein. Im Einzelnen sind dies

lit. a-c unverändert.

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich a§ 18 Abs. 2 lit. b HuV, wobei nur noch der (personelle und administrative) Aufwand des VETA berücksichtigt werden soll, nicht mehr die nur schwer messbare «Bedeutung der Sache».

Weiterhin soll das Nähere in einer Gebührenweisung des VETA geregelt werden. Da es sich hierbei um eine Verwaltungsverordnung handelt, ist keine Rechtsgrundlage in der Verordnung erforderlich.

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 18 Abs. 4 der geltend Hundeverordnung



- c. für Schweisshunde: von der Fischerei- und Jagdverwaltung der Baudirektion ausgestellter Prüfungsnachweis sowie Nachweis der Einsatzverpflichtung,
- d. für Begleit-, Hilfs- und Therapiehunde: Nachweis der Ausbildungsstätte und Bestätigung der Institution, der Therapeutin oder des Therapeuten oder der motorisch Behinderten, aus der Art und Umfang des Einsatzes hervorgehen,
- e. für Blindenführhunde: Nachweis der anerkannten Blindenführhundeschule,
- f. für Hunde nach § 25 lit. f und g HuG: Nachweis der bereits geleisteten Abgabe,
- g. für Hunde nach § 25 lit. h HuG: Bestätigung über den Aufenthalt.

lit. e wird zu lit. d.

Platzierung von lit. e neu als lit. d.

- e. für Begleit-, weitere Assistenz- und Therapiehunde: Nachweis der Ausbildungsstätte und Bestätigung der Institution, der Therapeutin oder des Therapeuten oder der motorisch behinderten Person, aus der Art und Umfang des Einsatzes hervorgehen,
- lit. f und g unverändert.

Anpassung der Begrifflichkeit, da auch Bindenführhunde zu den Assistenzhunden gehören.

Zwischentitel vor § 22:

F. Einsichtsrecht

G. Weitere Bestimmungen

Einsichtsrecht

Marginalie zu § 22:
Einsichtsrecht

Bisheriger § 22 stand unter dem Zwischentitel «Einsichtsrecht». Da ein neuer Abschnitt «Weitere Bestimmungen» geschaffen wird, benötigt § 22 eine Marginalie.

§ 22. Halterinnen oder Halter, deren Hunde einer Wesensbeurteilung nach §§ 17 und 30 HuG sowie nach § 25 Abs. 2 unterzogen wurden, können beim Veterinäramt die elektronischen Bild- und Tonaufzeichnungen einsehen.



Kontrolle durch die Gemeinden

§ 22a. ¹ Die Gemeinden prüfen mindestens jährlich, ob die bei ihnen niedergelassenen Personen, die neu einen Hund halten oder mit einem Hund zugezogen sind, die Ausbildungsverpflichtung erfüllen.

² Sie setzen säumigen Halterinnen und Halter mit Verfügung Frist an, um die Ausbildung zu absolvieren.

³ Lässt eine Halterin oder ein Halter die Frist unbenutzt verstreichen, erstattet die Gemeinde dem Veterinäramt Meldung.

Der Zwischentitel vor § 23 wird aufgehoben.

Strafbestimmungen

§ 23. ¹ Wer vorsätzlich

lit. a-f unverändert.

g. die Hundeausbildung nach § 7 Abs. 1 HuG nicht absolviert, wird mit Busse bis Fr. 2000 bestraft,

lit. h-j unverändert.

Gemäss § 2 Abs. 2 lit. b haben die Gemeinden zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für das Halten von Hunden erfüllt sind. Dazu gehört insbesondere, ob Personen, die neu einen Hund halten oder die mit einem Hund zugezogen sind, die erforderliche theoretische und praktische Ausbildung absolviert haben. Diese Prüfung soll mindestens einmal jährlich stattfinden, d.h. die Gemeinden haben bei der genannten Gruppe von Halterinnen und Haltern jedenfalls einmal pro Jahr zu prüfen, ob die Ausbildung absolviert wurde. Viele Gemeinden prüfen dies unmittelbar bei der Anmeldung eines neu erworbenen Hundes bzw. beim Zuzug und halten die Fälle, bei denen die Ausbildung noch nicht absolviert wurde, pendent.

Für entsprechende Verfügungen gegenüber säumigen Halterinnen und Haltern kann die Gemeinde eine Gebühr erheben (vgl. § 17 nAbs. 3).

Weigert sich eine Halterin oder ein Halter, die Hundeausbildung zu absolvieren, hat das VETA die notwendigen Anordnungen gemäss § 18 HuG zu treffen (§ 3 Abs. 2 nlit. f HuG).

Der Zwischentitel «Strafbestimmungen» ist aufgrund des neu geschaffenen Kapitels «Weitere Bestimmungen» entbehrlich.

Strafbar soll nicht nur die Missachtung der Pflicht zur praktischen, sondern auch der Pflicht zur theoretischen Hundeausbildung sein.

G. Strafbestimmungen

Busse

§ 23. ¹ Wer vorsätzlich

g. die praktische Hundeausbildung nach § 7 Abs. 1 HuG nicht absolviert, wird mit Busse bis Fr. 2000 bestraft,



- k. die theoretische oder praktische Ausbildung gemäss §§ 10 und 14 anbietet oder durchführt, ohne im Besitz der erforderlichen Bewilligung zu sein, wird mit Busse bis Fr. 2000 bestraft,
- l. den rechtlichen Pflichten als Ausbilderin oder Ausbilder gemäss §§ 16b nicht nachkommt, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft.

Mit Busse soll bestraft werden, wer die theoretische oder praktische Ausbildung anbietet, ohne über die erforderliche Bewilligung des VETA gemäss §§ 16d Abs. 1 zu verfügen.

Die Verletzung der Pflicht zum Eintrag der Halterinnen und Halter in die zentrale Hundedatenbank nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung soll unter Strafe gestellt werden.

Die Ausstellung einer Ausbildungsbestätigung wie auch die Registrierung des Ausbildungsabschlusses in der zentralen trotz Fehlens der Voraussetzungen ist aufgrund des StGB strafbar (Falschbeurkundung).

Zur Begründung vgl. Erläuterungen zu § 4.

Anhang

Liste der kleinwüchsigen Hunderassen (§ 4)

Typ Rasse

Terrier Yorkshire Terrier

(...) (...)

Der **Anhang** zur Hundeverordnung wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Art. 1. Personen, die ihren Hund bereits am 31. Dezember 2021 gehalten haben, sind nicht zur theoretischen und praktischen Ausbildung verpflichtet.

Im Sinne eines einfachen, aufbauenden Neustarts der Hundeausbildungen soll die Ausbildungspflicht nur gelten für Personen, die ab dem 1. Januar 2022 neu einen Hund halten oder mit einem Hund in den Kanton zuziehen.

Art. 2. Altrechtliche Bewilligungen zur Durchführung von Junghunde- und Erziehungskursen oder zur Welpenförderung berechtigten während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung, die praktische Ausbildung gemäss §§ 14 ff. anzubieten und durchzuführen.

Aus Gründen des Besitzstands und der Verhältnismässigkeit sollen bisherige Bewilligungen für Ausbilderinnen und Ausbilder bis zu deren Gültigkeitsende auch nach neuem Recht zur praktischen Hundeausbildung berechtigen.